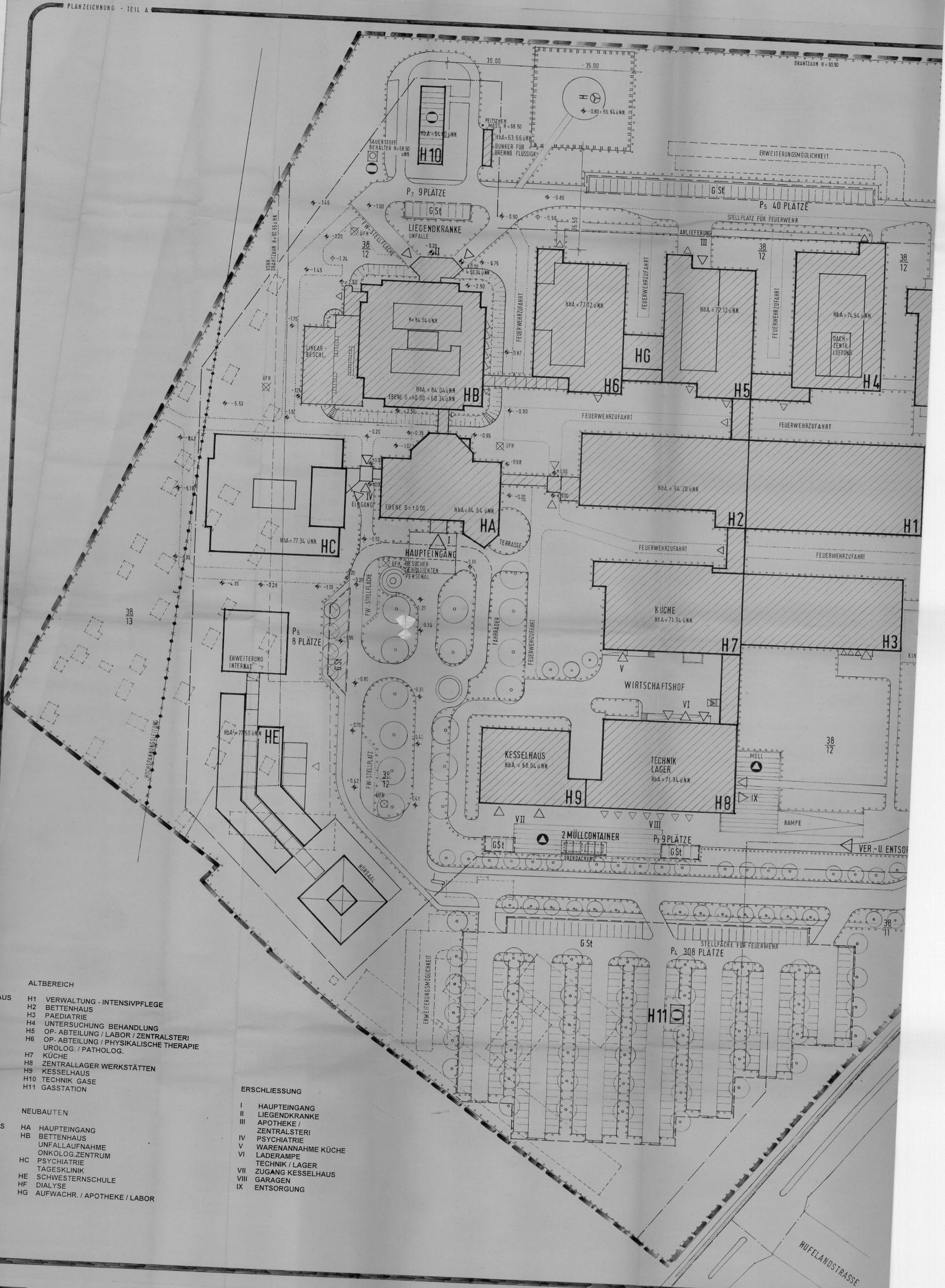




# VORHABEN - UND ERSCH

## Klinikum Neubrandenburg Salvador-Allende-

PLANZEICHNUNG - TEIL A



- ALTBEREICH**
- HAUS H1 VERWALTUNG - INTENSIVPFLEGE
  - H2 BETTENHAUS
  - H3 PAEDIATRIE
  - H4 UNTERSUCHUNG BEHANDLUNG
  - H5 OP. ABTEILUNG / LABOR / ZENTRALSTERI
  - H6 OP. ABTEILUNG / PHYSIKALISCHE THERAPIE UROLOG. / PATHOLOG.
  - H7 KÜCHE
  - H8 ZENTRALLAGER WERKSTÄTTEN
  - H9 KESSELHAUS
  - H10 TECHNIK GASE
  - H11 GASSTATION
- NEUBAUTEN**
- HAUS HA HAUPTINGANG
  - HB BETTENHAUS
  - HC PSYCHIATRIE
  - HE TAGESKLINIK
  - HE SCHWESTERNSCHULE
  - HF DIALYSE
  - HG AUFWACHR. / APOTHEKE / LABOR

- ERSCHLIESSUNG**
- I HAUPTINGANG
  - II LIEGENDKRANKE
  - III APOTHEKE / ZENTRALSTERI
  - IV PSYCHIATRIE
  - V WARENANNAHME KÜCHE
  - VI LADERAMPE
  - VII ZUGANG KESSELHAUS
  - VIII GARAGEN
  - IX ENTSORGUNG

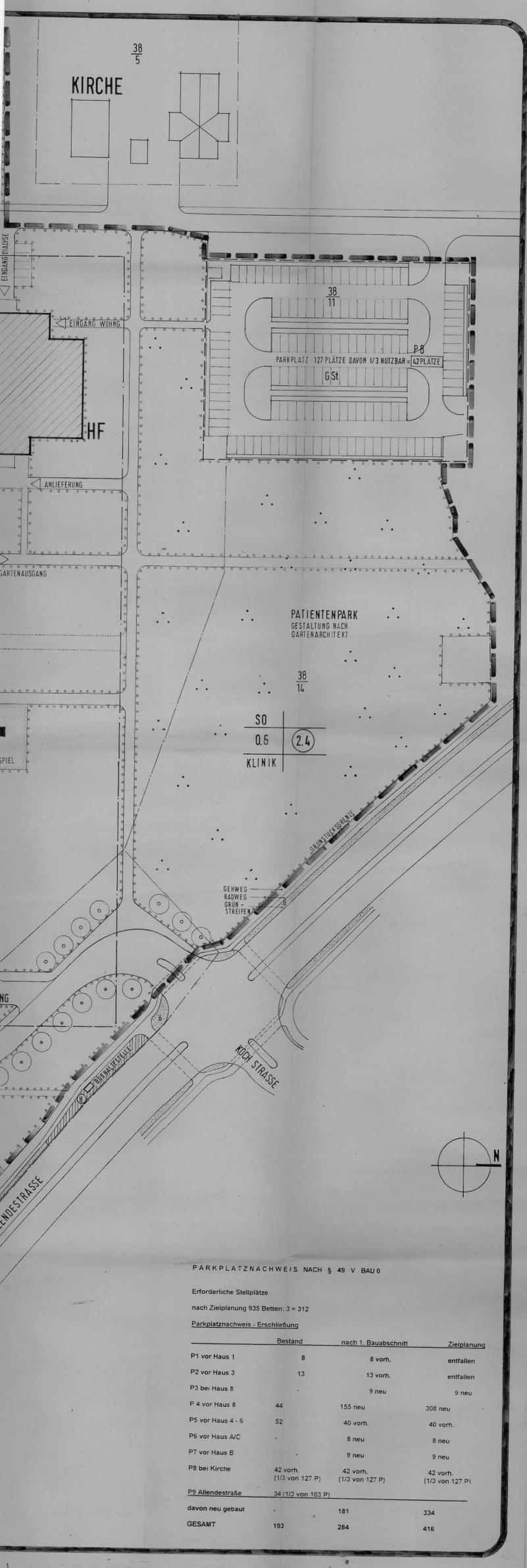
TEXTTEIL B

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)  
Die mit SO gekennzeichnete Grundstücksfläche dient dem Gesundheitswesen sowie der Forschung und Lehre im medizinischen Bereich (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1+2 BauNVO sind zulässig.  
Stellplätze + Garagen sind im Stellplatznachweis gesondert nachgewiesen (§ 19 V BauO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)  
Die Aufteilung der Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Massen sind Orientierung für die Ausführung. Sie werden durch die Ingenieurplanung in Abstimmung mit der techn. Infrastruktur im Detail endgültig festgelegt.  
Die Festsetzungen der Verkehrserschließung werden in dem zum V+E-Plan gehörenden Verkehrsflächenplan detailliert in Text sowie Bestands- und Massnahmenplänen dargestellt.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
Die Festsetzungen -das Grün betreffend- werden in dem zum V- und E-Plan gehörenden Grünordnungsplan detailliert in Text sowie Bestands- und Massnahmenplänen dargestellt.
- Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)  
Die im südlichen Teil des Geltungsbereiches verlaufende Hochspannungsteilung muß überlegt werden.  
Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
Leitungsrecht zugunsten der Stadt Neubrandenburg bzw. Versorgungsträger bez. der Hochspannungsteilung ist aufzuheben.
- Kleingärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
Die Kleingartenanlage auf Flurstück 38/13 wird aufgelöst. Modalitäten zur Aufkündigung der Dauerkleingartenanlage sind in einem gesonderten Vertrag zwischen Klinikum und Kleingartenverband e.V. Neubrandenburg geregelt.

# ERSCHLIEßUNGSPLAN Nr. 20

Straße



**PARKPLATZNACHWEIS NACH § 49 V BAU O**

Erforderliche Stellplätze nach Zielplanung 935 Betten: 3 = 312

**Parkplatznachweis - Erschließung**

	Bestand	nach 1. Bauabschnitt	Zielplanung
P1 vor Haus 1	8	8 vorh.	entfallen
P2 vor Haus 3	13	13 vorh.	entfallen
P3 bei Haus 8		9 neu	9 neu
P4 vor Haus 8	44	155 neu	308 neu
P5 vor Haus 4 - 6	52	40 vorh.	40 vorh.
P6 vor Haus A/C		8 neu	8 neu
P7 vor Haus B		9 neu	9 neu
P8 bei Kirche	42 vorh. (1/3 von 127 P)	42 vorh. (1/3 von 127 P)	42 vorh. (1/3 von 127 P)
P9 Allendestraße	34 (1/3 von 103 P)		
davon neu gebaut		181	334
<b>GESAMT</b>	193	284	416

## Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung** § 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- SO Sonstige Sondergebiete § 11 Bau NVO
- Maße der baulichen Nutzung** § 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Bau NVO
- 0,6 Grundflächenzahl
- 2,4 Geschosflächenzahl
- H<sub>ba</sub> Höhe baulicher Anlagen in m u. NN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenze** § 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen** § 9, Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schutzbauwerk
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Spielanlagen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege** § 5, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Zweckbestimmung Hubschrauberlandeplatz
- Verkehrsflächen** § 9, Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Bushaltestelle
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung** § 5, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
- Abfallentsorgung
- Zweckbestimmung Gas
- Zweckbestimmung Abfall
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** § 5, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4
- Abnl. Hochspannungsleitung oberirdisch
- Grünflächen** § 5, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 § 9, Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz bzw. Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9, Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
- GSt Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9, Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB Zweckbestimmung Gemeinschaftsstellplätze
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9, Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 9 BauGB
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
- Bestehende Gebäude
- Abbruch bestehender Gebäude
- Bäume geplant

**Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)

Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990, veröffentlicht im BGBl. I Seite 58 am 22.01.1991.

Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 20.07.1990, GBl. I Nr. 50, Seite 950.

**SATZUNG**

Satzung der Stadt Neubrandenburg für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 20 "Klinikum Neubrandenburg, Salvador-Allendestraße"

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom ..... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 20 "Klinikum Neubrandenburg, Salvador-Allendestraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

**VERFAHRENSVERMERKE**

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Neubrandenburg, den ..... Der Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neubrandenburg, den ..... Der Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am ..... den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Neubrandenburg, den ..... Der Oberbürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden könnten, am ..... im Stadtanzeiger erschienen.

Neubrandenburg, den ..... Der Oberbürgermeister

Der Katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den ..... Im Auftrag

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neubrandenburg, den ..... Der Oberbürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen:

(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... ortsüblich bekanntgegeben worden.

Neubrandenburg, den ..... Der Oberbürgermeister

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... gebilligt.

Neubrandenburg, den ..... Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Mecklenburg/Vorpommern erteilt.

Neubrandenburg, den ..... Der Oberbürgermeister

Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg/Vorpommern vom ..... bestätigt.

Neubrandenburg, den ..... Der Oberbürgermeister

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Neubrandenburg, den ..... Der Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§§ 4, 246 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Neubrandenburg, den ..... Der Oberbürgermeister



## B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(bauordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 83 BauO MV)

- Dachneigung und Dachform**  
Für die Hauptdächer wird eine Dachneigung von 0-35 Grad festgelegt. Bei Nebengebäuden sind Dächer von 0-35 Grad zulässig. Neben dem Flachdach sind Sattel, Walm und Punktdächer zulässig.
- Fassaden**  
Für die Gestaltung der Fassaden werden keine Festlegungen getroffen.

- Einfriedungen im Bereich des Hubschrauberlandeplatzes dürfen in Art, Form und Höhe die Flugsicherheit nicht gefährden.

## STADT NEUBRANDENBURG

GEMARKUNG: NEUBRANDENBURG FLUR

VORHABEN UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 20  
Klinikum Neubrandenburg Salvador-Allendestraße Entwurf

Maßstab 1:500 BEARBEITUNGSSTAND: AUGUST 1994